

bevor auf unterschiedlichen Reichs-Deputations- und Münz-Pro-  
bations-Tagen, sonderlich was die Pfennige belangend, es aller-  
dings einzustellen beschloßen worden, dabey es billig biß zu anderer  
Berordnung bleibt, die andern aber nicht in solchem mercksamem Über-  
fluß zu münzen, ernstlich verabschidet und statuiret worden, daß je-  
doch zu täglichem Gebrauch, gestaltsam in deren Anno 1559. auf-  
gerichteten Münz-Ordnung reiflich erwogen worden, man derselbi-  
gen nicht gar zumahl entrathen kan, wird erachtet dem Reich unnach-  
theilig und gemeinem Nutzen unabbrüchlich zu seyn, wann auf eine  
gewisse Anzahl Marck Thaler ein Marck selbiger gemünzter geringer  
Sorten, nach Beschaffenheit einer oder der andern Sorten, mehr  
oder weniger, von einem Probation-Tage zu dem andern, alsdenn  
es bey fernerer Verstattung oder Abschaffung bestünde, zu münzen  
erlaubet und zugelassen würde, sonderlich wenn es insgemein dahin  
gerichtet, daß nunmehr, zuvor angedeuteter maßen, 16. Pfennige  
für einen Bazzen sollen gegeben werden, darüber auch alsdenn steif  
gehalten und gegen den Verbrechern ohne Respect mit unnachläßi-  
ger Strafe executive verfahren werden müßte.

Als denn schließlich diese und dergleichen nothwendige Verbesserung  
des Münz-Wesens, obgleich dieselbige und was von andern Crays-  
und Reichs-Ständen mit der Kayserlichen Maj. zu thun und zu einer  
beständigen Ordnung einhellig aufgerichtet und angenommen, auch  
wirklich effectuirt werden möchte, wenig fruchten, sondern, wie  
vorige Münz-Ordnungen und Edict, also auch diese wiederum leicht-  
lich außer Achtung gelassen und in vorigen, wo nicht ärgern, Stand  
gerathen würden, wofern nicht jederzeit beharrliche Inquisition und  
deswegen gute Correspondenz zwischen allen Reichs-Ständen und  
Craysen, der ereignenden und befundenen Mängel, daraus um so  
vil besser förderlicher haben zu begegnen und remediando zu steuern,  
gepflogen und gehalten werden solle und denn dermaßen parata exe-  
cutio dem Münz-Edict und was nunmehr aus fernerer wohlbedächt-  
lichen Zusatzung in einem oder dem andern selbigen anhängig einver-  
leibter Poenen, gegen allen und jeden Ubertretern, wie die auch ge-  
würdiget oder benannt wären, ohne Widerrede oder einigerley Wei-  
se gesuchte Ausflucht an die Hand zu nehmen, und zu vollziehen  
seye, damit sich keiner auf wissentliche Verlängerung androhlichen  
Executiv-Proceses verlasse.

So vil die beharrliche Inquisition und angedeutete Communi-  
cation anbelangt, will der Ober-Rheinische Crays nicht verhoffen,  
wenn